



FONDS NATIONAL SUISSE  
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS  
FONDO NAZIONALE SVIZZERO  
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

UNIVERSITÄT  
LUZERN



SNF-Forschungskommission

## Reglement

Lokale Forschungskommission des  
Schweizerischen Nationalfonds an der  
Universität Luzern (SNF-Forschungskommission)

10. MAI 2017

Der Senat der Universität Luzern beschliesst, gestützt auf § 17 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 sowie § 23a und § 43 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001 und gestützt auf Art. 24 bis 26 der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) sowie auf das Gemeinsame Reglement für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend Dachreglement) vom 20. März 2012:

## **1. Zusammensetzung**

1.1 Die lokale Forschungskommission des Nationalfonds an der Universität Luzern (SNF-Forschungskommission) besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die Fakultäten mit je drei Professorinnen oder Professoren vertreten sind. Die stimmberechtigten Mitglieder sind ausschliesslich Vertreterinnen und Vertreter des professoralen Lehrkörpers. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Rektorin oder vom Rektor vorgeschlagen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des übrigen wissenschaftlichen Personals und der Studierenden sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Leiterin oder der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens, der oder die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterin oder der Leiter der Stelle für Forschungsförderung können an den Sitzungen der SNF-Forschungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen.

1.2 Der Senat wählt die Mitglieder der SNF-Forschungskommission auf Vorschlag der Fakultäten und der Rektorin oder des Rektors für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds der SNF-Forschungskommission darf die Dauer von acht Jahren nicht überschreiten; vorbehalten bleibt die Mitgliedschaft als Präsidentin oder Präsident. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist ebenfalls auf acht Jahre beschränkt; die Jahre als Mitglied vor der Präsidentschaft werden nicht dazugezählt.

1.3 Bei der Wahl der Mitglieder der SNF-Forschungskommission sowie bei der Bestellung des Präsidiums ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

1.4 Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten muss vom Nationalen Forschungsrat des SNF bestätigt werden.

1.5 Die SNF-Forschungskommission gibt dem SNF unaufgefordert ihre personelle Zusammensetzung bekannt und informiert ihn umgehend über personelle Wechsel.

1.6 Die Mitglieder der SNF-Forschungskommission dürfen weder dem Nationalen Forschungsrat noch dem Ausschuss des Stiftungsrats des SNF angehören. Gehört ein Mitglied

des Nationalen Forschungsrates oder des Ausschusses des Stiftungsrats aufgrund der geltenden Hochschulgesetzgebung der SNF-Forschungskommission ex officio an, hat es für die Geschäfte des SNF dauerhaft in Ausstand zu treten. Ist die Präsidentin oder der Präsident der SNF-Forschungskommission von dieser Regelung betroffen, ist eine ständige Stellvertretung gegenüber dem SNF zu ernennen.

1.7 Die SNF-Forschungskommission kann für die Evaluation der Gesuche externe Personen gemäss Artikel 9 des Dachreglements einbeziehen.

## **2. Aufgaben**

### **2.1 Zusprache von Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility-Stipendien**

Die SNF-Forschungskommission ist zuständig für die Zusprache von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility-Stipendien) und für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility-Stipendien).

Die SNF-Forschungskommission wendet bei der Beurteilung der Gesuche die Bestimmungen der Reglemente über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden (Doc.Mobility) und über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc.Mobility) sowie die Verfahrensvorschriften des Dachreglements an.

### **2.2 Auswahl der Kandidaturen für Doc.CH (GSW)-Beiträge**

Die SNF-Forschungskommission ist im Rahmen der Gewährung von Beiträgen für Doktorandinnen und Doktoranden in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Doc.CH [GSW]-Beiträge) für die Beurteilung der Gesuche der ersten Phase zuständig. Sie wählt die besten Kandidaturen aus und empfiehlt diese für die zweite Phase. Die maximale Anzahl der vorzuschlagenden Kandidaturen wird vom Fachausschuss Karrieren des Nationalen Forschungsrats festgelegt.

Die SNF-Forschungskommission wendet bei der Beurteilung der Gesuche die Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Beiträgen für Doktorandinnen und Doktoranden in den Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW) in der Schweiz sowie die Verfahrensvorschriften des Dachreglements an.

### **2.3 Stellungnahme zu Gesuchen für Advanced Postdoc.Mobility-Stipendien**

Die SNF-Forschungskommission nimmt innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Gesuchstermins zuhanden des Nationalen Forschungsrats Stellung zu den aus ihrer Universität beim SNF eingereichten Gesuchen für Advanced Postdoc.Mobility-Stipendien. Sie äussert sich dabei zur wissenschaftlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie berücksichtigt, dass ihre Stellungnahmen den Gestuchstellenden im Rahmen der Akteneinsicht zur Kenntnis gebracht werden können.

### **2.4 Information und Beratung**

Die SNF-Forschungskommission informiert und berät in Zusammenarbeit mit der Stelle für Forschungsförderung interessierte Forschende der Universität Luzern über die vom SNF offerierten Förderungsmöglichkeiten. Sie arbeitet dazu mit den zuständigen Stellen beim SNF zusammen und beteiligt sich an entsprechenden, an der Universität Luzern durchgeführten Informationskampagnen. Die SNF-Forschungskommission organisiert in der Regel einmal pro Jahr eine Informationsveranstaltung für Forschende zu den Instrumenten Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility.

### **2.5 Berichterstattung**

Die SNF-Forschungskommission informiert den Nationalen Forschungsrat jeweils per Ende eines Kalenderjahres in einem schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre gesamte Tätigkeit im Rahmen des Dachreglements.

### **2.6 Austausch mit dem SNF**

Die Präsidentin oder der Präsident der SNF-Forschungskommission nimmt am jährlichen Treffen des SNF mit den Präsidentinnen und Präsidenten der SNF-Forschungskommissionen teil. Im Rahmen dieses Treffens beraten der Fachausschuss Karrieren und die Präsidentinnen und Präsidenten der SNF-Forschungskommissionen Fragen von gemeinsamem Interesse. Beide Seiten sorgen für die Abstimmung und Koordination der Förderungspraxis der SNF-Forschungskommissionen im Bereich der Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility. Ist die Präsidentin oder der Präsident der SNF-Forschungskommission an der Teilnahme verhindert, kann sie oder er sich durch ein anderes Mitglied der SNF-Forschungskommission rechtsgültig vertreten lassen.

## **3. Verfahrensvorschriften**

### **3.1 Allgemeine Vorschriften**

3.1.1 Zur Beschlussfassung über Gesuche zur Gewährung von Beiträgen für die Instrumente Doc.CH (GSW), Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der SNF-Forschungskommission anwesend sein.

3.1.2 Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

3.1.3 Dringliche Beschlüsse können auf dem Schriftweg erfolgen. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

3.1.4 Die Mitglieder der SNF-Forschungskommission treten bei Geschäften in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn sie

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

3.1.5 Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat die Ausstandsgründe von sich aus offen zu legen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die SNF-Forschungskommission.

3.1.6 Die Mitglieder der SNF-Forschungskommission und die für die Evaluation beigezogenen externen Personen sind im Rahmen ihrer Aufgaben an das Amtsgeheimnis gebunden.

## **3.2 Ausschreibung**

3.2.1 Die SNF-Forschungskommission setzt für die Einreichung von Gesuchen zur Gewährung von Doc.Mobility- und Early Postdoc.Mobility-Stipendien zwei Gesuchstermine pro Jahr fest. Sie beachtet dabei die Vorschriften des Fachausschusses Karrieren und publiziert die Gesuchstermine im Internet.

3.2.2 Für das Instrument Doc.CH (GSW) werden die Ausschreibungstermine vom Fachausschuss Karrieren bestimmt. Die SNF-Forschungskommission publiziert die Gesuchstermine im Internet und berücksichtigt die vom Fachausschuss Karrieren festgelegten Vorschriften für die Evaluation der Gesuche.

## **3.3 Gesuchsbehandlung allgemein**

3.3.1 Forschende, welche die formellen Voraussetzungen zur Gesuchstellung erfüllen, sind zum Gesuchsverfahren zugelassen; formelle oder informelle Vorselektionen finden nicht statt.

3.3.2 Auf Gesuche, welche die formellen Kriterien nicht erfüllen, tritt die SNF-Forschungskommission nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des SNF (nachfolgend das wissenschaftliche Sekretariat) ohne materielle Beurteilung mittels Verfügung nicht ein.

3.3.3 Für jedes zur materiellen Beurteilung zugelassene Gesuch muss mindestens eine kurze schriftliche Beurteilung durch ein fachlich zuständiges Mitglied der SNF-Forschungskommission oder eine unabhängige Fachperson vorliegen.

3.3.4 Jedes zur materiellen Beurteilung zugelassene Gesuch wird in der SNF-Forschungskommission einer Referentin oder einem Referenten sowie einer Korreferentin oder einem Korreferenten zugeteilt. Die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent äussern sich bei der Evaluationssitzung zum Gesuch.

## **3.4 Gesuchsbehandlung Doc.CH**

3.4.1 Die SNF-Forschungskommission beurteilt Gesuche um Doc.CH-Beiträge aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen.

3.4.2 Die von der SNF-Forschungskommission zur Beurteilung betrauten Personen können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von Doc.CH-Beiträgen zur Klärung von offenen Fragen persönlich kontaktieren. In diesem Fall sind Ort, Zeit und Inhalt des Kontakts in den Gesuchsakten zu vermerken.

3.4.3 Die für den Entscheid wesentlichen Verfahrensschritte werden in den Gesuchsakten dokumentiert. Den Mitgliedern der SNF-Forschungskommission stehen zur Entscheidungsbildung die gesamten Gesuchsakten zur Verfügung.

3.4.4 Jede Doc.CH-Kandidatur wird in der SNF-Forschungskommission diskutiert und im Vergleich mit den anderen Kandidaturen beurteilt. Die SNF-Forschungskommission wählt die besten Kandidaturen aus und empfiehlt diese für die zweite Phase. Die wesentlichen Gründe für eine Zusage oder eine Ablehnung werden protokolliert.

### **3.5 Gesuchsbehandlung Doc.Mobility- und Early Postdoc.Mobility**

3.5.1 Die von der SNF-Forschungskommission mit der Beurteilung betrauten Personen können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von Doc.Mobility- und Early Postdoc.Mobility-Stipendien zur Klärung von offenen Fragen persönlich kontaktieren; in diesem Fall sind Ort, Zeit und Inhalt des Kontakts in den Gesuchsakten zu vermerken.

3.5.2 Die SNF-Forschungskommission lädt Gesuchstellende von Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility für ein Evaluationsinterview an die SNF-Forschungskommissionssitzung ein. Das Interview dient als Ergänzung der schriftlichen Gesuchsunterlagen und fliesst in die Beurteilung der Kandidatur ein.

3.5.3 Die für den Entscheid wesentlichen Verfahrensschritte werden in den Gesuchsakten dokumentiert. Den Mitgliedern der SNF-Forschungskommission stehen zur Entscheidungsbildung die gesamten Gesuchsakten zur Verfügung.

3.5.4 Jede Doc.Mobility- und Early Postdoc.Mobility-Kandidatur wird in der SNF-Forschungskommission diskutiert und im Vergleich mit den anderen Kandidaturen beurteilt. Die besten Kandidaturen werden finanziert. Die wesentlichen Gründe für eine Zusage oder eine Ablehnung werden protokolliert.

### **3.6 Verfügungen und Rekurse**

3.6.1 Die SNF-Forschungskommission gewährt den Gesuchstellenden die verfassungsmässig und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensrechte. Namentlich gewährt sie ihnen das Recht auf Akteneinsicht und eröffnet die Entscheide in Form von Verfügungen, die den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (Art. 34 und 35 VwVG) entsprechen. Auf die Aufforderung an die Gesuchstellenden, negativ beurteilte Gesuche vor der Entscheideröffnung zurückzuziehen, wird verzichtet.

3.6.2 Wird ein Gesuch für ein Doc.Mobility- oder Early Postdoc.Mobility-Stipendium positiv beurteilt, legt die SNF-Forschungskommission die Stipendienhöhe aufgrund der vom Nationalen Forschungsrat verbindlich festgelegten Ansätze und der vom wissenschaftlichen Sekretariat vorgängig gemachten Angaben fest. Sie eröffnet den Entscheid in Form einer Verfügung, die dem Dachreglement entspricht.

3.6.3 Die Verfügungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der SNF-Forschungskommission, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter unterzeichnet.

3.6.4 Wird gegen einen Gesuchsentscheid der SNF-Forschungskommission Rekurs eingereicht, wird das Rekursverfahren durch die Geschäftsstelle des SNF instruiert. Die SNF-Forschungskommission hält sich dabei an die entsprechenden Vorgaben des Dachreglements.

### **3.7 Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des SNF**

3.7.1 Das wissenschaftliche Sekretariat wird zu den Sitzungen der SNF-Forschungskommission, die zur Behandlung von Gesuchen dienen, als Beobachter eingeladen.

3.7.2 Das wissenschaftliche Sekretariat kann die SNF-Forschungskommission im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Verfahrensabwicklung in Verfahrensfragen beraten und ihnen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

3.7.3 Die SNF-Forschungskommission ist berechtigt, die Unterstützung des wissenschaftlichen Sekretariats des SNF, namentlich in Verfahrensfragen und bei der Redaktion ablehnender Verfügungen, in Anspruch zu nehmen.



### **3.8. Berichterstattung der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Im Rahmen der Instrumente Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility verlangt die SNF-Forschungskommission von den Stipendiatinnen und Stipendiaten innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss ihres Stipendiums einen wissenschaftlichen Bericht, der von mindestens einem Mitglied der SNF-Forschungskommission innert angemessener Frist inhaltlich geprüft wird. Das Prüfungsergebnis wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten mitgeteilt.

## **4. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den SNF in Kraft. Es ersetzt die Bestimmungen des Reglements der Forschungskommissionen der Universität Luzern vom 2. September 2016, welche die SNF-Forschungskommission betreffen.

Luzern, 10. Mai 2017

Im Namen des Senats der Universität Luzern:  
Prof. Dr. Martin Baumann, Prorektor Forschung

Genehmigt durch den Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds

Bern, 10. Mai 2017

lic. iur. Gabriele Gendotti, Präsident des Stiftungsrates